

In beiden Kammern ist beschlossen worden, die Worte:
„über sechs Wochen alten“

in Wegfall zu bringen.

Nach Ansicht der diesseitigen Kammer sollte die hier nöthige Bestimmung in § 5 als einzige Ausnahme aufgenommen und so festgestellt werden:

„Gänzlich befreit von der Steuer sind junge Hunde bis zur nächsten Consignation.“

Die erste Kammer will § 5 ganz beseitigen, mithin auch die Bezugnahme darauf in Wegfall bringen, dagegen in § 1 anschließen:

„Befreit von der Steuer sind nur junge Hunde, so lange sie gesäugt werden.“

Wenigstens läßt sich der Bericht nicht anders auffassen, obschon auf eine Bemerkung des königlichen Commissars die Endredaction vorbehalten worden ist.

(Landt.-Mittheilungen der ersten Kammer, S. 1202.)

Die Deputation schlägt der Kammer vor, materiell bei ihrem Beschlusse stehen zu bleiben. Die Härten, die der Entwurf herbeigeführt haben würde und die im ersten Berichte der diesseitigen Deputation ausgehoben worden sind, werden durch den jenseitigen Beschluß nicht beseitigt. Der diesseitige Beschluß ist aber auch völlig unbedenklich. Läuft ein junger Hund, der nicht mehr sofort als solcher zu erkennen ist, ohne Aufsicht herum, so kann er weggefangen und eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eingezogen werden. Denn die in §§ 7 und 8 getroffenen Bestimmungen würden ihrer ganz allgemeinen Fassung nach auch auf junge Hunde, die der Steuer noch nicht unterliegen, Anwendung finden. Die Besitzer junger Hunde werden daher, wenn letztere zeitig geworfen worden sind, ohnehin die Anmeldung schon früher bewirken, um sich gegen das Wegfangen derselben zu schützen.

Gegen den Beschluß der ersten Kammer hat sich der königliche Commissar ebenfalls erklärt.

(Landt.-Mittheilungen der ersten Kammer, S. 1207.)

In redactioneller Beziehung erscheint es allerdings nicht unzweckmäßig, die Vorschrift, von welchem Zeitpunkte an junge Hunde der Consignation und Besteuerung unterliegen sollen, an § 1 anzuschließen und dagegen § 5 ganz in Wegfall zu bringen. Denn eine Ausnahme von der gesetzlichen Verpflichtung kommt dabei, wenn man den Begriff streng auffaßt, nicht in Frage. Der diesfallige Beschluß muß dem Vereinigungsverfahren vorbehalten bleiben. Von diesem Beschlusse hängt es selbstverständlich auch ab, ob in § 1 die Worte:

„jedoch mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Hunde,“